

Verordnung über die Benutzung der Hafenanlagen in Regensburg (Hafenordnung Regensburg) vom 14. Februar/31. Juli 1985

(AMBI.Nr. 46 vom 11. November 1985)

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd und die Stadt Regensburg erlassen je für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich folgende Verordnung*),

und zwar:

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (BGBl. II S. 259), die zuletzt durch Artikel Nr. 13 der Verordnung vom 19.12.1975 (BGBl. I 1976 S. 9) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 27 Abs. 1 und 2 und des § 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BGBl. II S. 853) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebes von Anlagen vom 31. März 1970 (BGBl. I S. 315) für das in § 1.01 Abs. 3 der nachstehenden Hafenordnung festgelegte Hafengebiet**, die Stadt Regensburg aufgrund des Art. 60 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) für das in § 1.01 Abs. 2 bezeichnete Hafengebiet:

(*Der Verordnung liegt eine Musterhafenordnung zugrunde, die von einem von den Verkehrsministerien beschickten Länder-Arbeitskreis erarbeitet worden ist. Auslassungen deuten Bestimmungen der Musterhafenordnung an, die für die Bundeswasserstraße Donau bzw. für den Staatshafen Regensburg nicht übernommen werden konnten.)

(**vgl. Verkehrsblatt, Heft 18/1985.)

Inhaltsübersicht der Hafenordnung Regensburg

(Die folgende Inhaltsübersicht dient der Übersichtlichkeit; beachten Sie bitte die Verweise auf die ausführlichen Darstellungen.)

Erster Teil - Grundsätzliche Vorschriften

- § 1.01 Geltungsbereich
- § 1.02 Anwendung anderer Vorschriften
- § 1.03 Hafenbehörde
- § 1.04 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Zweiter Teil - Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 2.01 Allgemeines Verhalten im Hafengebiet
- § 2.02 Erlaubnis zum Einlaufen
- § 2.03 Überbelegung des Hafens
- § 2.04 An- und Abmeldung
- § 2.05 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
- § 2.06 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

- § 2.07 Reinhaltung des Hafens
- § 2.08 Verhalten bei Feuersgefahr
- § 2.09 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände
- § 2.10 Verkehrsstörende Einrichtungen

2. Abschnitt: Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

- § 3.01 Verhalten bei Fahrten im Hafen
- § 3.02 Schlepp- und Schubverkehr
- § 3.03 Zuweisung der Liegeplätze
- § 3.04 Festmachen und Ankern
- § 3.05 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 3.06 Landgänge
- § 3.07 Stilllegen von Fahrzeugen
- § 3.08 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen
- § 3.09 Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Bord
- § 3.10 Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Land
- § 3.11 Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten befördern
- § 3.12 Meldung besonderer Vorfälle
- § 3.13 Aufenthaltsbeschränkung
- § 3.14 Eigenversorgung mit Treibstoffen
- § 3.15 Benutzung von Hafenanlagen
- § 3.16 Beseitigung störender Gegenstände
- § 3.17 Lagern von Gütern

Dritter Teil - Besondere Vorschriften über Beförderung und Umschlag gefährlicher Güter

1. Abschnitt: Beförderung und Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 9.17 DonauSchPV mit Tankschiffen

- § 4.01 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 4.02 Schlepp- und Schubverkehr
- § 4.03 Festmachen von Fahrzeugen
- § 4.04 Umschlagstellen
- § 4.05 Fluchtwege
- § 4.06 Laden und Löschen
- § 4.07 Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer
- § 4.08 Tankluken
- § 4.09 Aufenthalt an Bord
- § 4.10 Aufsicht
- § 4.11 Wache und Alarm
- § 4.12 Umschlagleitungen
- § 4.13 Elektrische Schutzmaßnahmen
- § 4.14 Schutz des Hafengewässers
- § 4.15 Verhalten nach dem Umschlag
- § 4.16 Reinigen und Entgasen
- § 4.17 Tankschifflliegeplätze

2. Abschnitt: Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne von § 1.23 DonauSchPV

- § 5.01 Besondere Erlaubnis der Hafenbehörde

3. Abschnitt: Beförderung und Umschlag gefährlicher Güter in Versandstücken

- § 6.01 Besondere Erlaubnis der Hafenbehörde

4. Abschnitt: Beförderung und Umschlag gefährlicher Güter in loser Schüttung

- § 7.01 Besondere Erlaubnis der Hafenbehörde

5. Abschnitt: Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

- § 8.01 Sorgfaltspflicht
- § 8.02 Sicherheitsvorkehrungen

Vierter Teil - Weitere besondere Vorschriften

- § 9.01 Aufenthalt im Hafengebiet
- § 9.02 Ausschluß des Gemeingebrauches
- § 9.03 Besonderes Verhalten im Hafengebiet
- § 9.04 Auslegen und Sichern von Landgängen
- § 9.05 Ausbringen von Ankern
- § 9.06 Festmachen und Wenden
- § 9.07 Liegeordnung
- § 9.08 Schlepp-, Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen
- § 9.09 Laden und Löschen
- § 9.10 Umschlagsordnung
- § 9.11 Bekämpfung von Ungeziefer und Ratten
- § 9.12 Regelung des Schiffsverkehrs
- § 9.13 Einteilung der Liegeplätze (ausgenommen Tankschifflichegeplätze)
- § 9.14 Tankschifflichegeplätze (§ 4.17)
- § 9.15 Eisenbahnbetrieb
- § 9.16 Verhalten auf Bahnanlagen und anderen Verkehrswegen
- § 9.17 Straßenfahrzeugbetrieb
- § 9.18 Reinhaltung des Hafengebietes
- § 9.19 Sonstiges Verhalten im Hafengebiet
- § 9.20 Anordnungen, Erlaubnisse

Fünfter Teil - Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

- § 10.01 Ausnahmen
- § 10.02 Ordnungswidrigkeiten
- § 10.03 Aushang der Verordnung
- § 10.04 Inkrafttreten

Erster Teil - Grundsätzliche Vorschriften

§ 1.01**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Staatshafens Regensburg und für das Gebiet des Schutzhafens Regensburg-Kreuzhof, im folgenden zusammengefasst als Hafengebiet bezeichnet.

(2) Das Gebiet des Staatshafens Regensburg wird wie folgt begrenzt.

1. Im Norden:

Die Grenzlinie verläuft von Donau-km 2379,023 Südarm (S) stromabwärts bis Donau-km 2377,723 S im Abstand von 23 m vom Südufer, gemessen in Höhe der Uferlinie (d.i. die Linie des Mittelwasserstandes - Art. 12 Bayer. Wassergesetz (BayWG)), parallel zu dieser im Gewässergrundstück. Von Donau-km 2377,723 bis 2376,790 verläuft die Grenzlinie entlang den Nordgrenzen der Flurstücke (Flst.) Nrn. 291/3 und 291/4 der Gemarkung (Gmkg.) Reinhausen und des Flst. Nr. 678/8 der Gmkg. Schwabelweis, wobei die Grenzlinie in der Flucht der Hafemole des Werfthafens verläuft. Von Donau-km 2376,790 stromabwärts verläuft die Grenzlinie bis Donau-km 2376,430 in einem Abstand von 23 m von der Uferlinie parallel zu dieser im Gewässergrundstück, von hier stromabwärts bis Donau-km 2376,096 folgt sie wieder der Nordgrenze des Flst.Nr. 678/8 Gmkg. Schwabelweis. Von Donau-km 2376,096 bis 2375,200 verläuft die Grenzlinie in einem Abstand von 30 m und von da bis Donau-km 2374,805 in einem Abstand von 23 m und von der Uferlinie parallel zu dieser im Gewässergrundstück. Von Donau-km

2374,805 führt die Grenzlinie nach Westen bis zur Einfahrt Westhafen zurück, und zwar bis zur Grenze zwischen den Gemarkungen Barbing und Regensburg im Ufergrundstück in einem landseitigen Abstand von 5 m zur oberen Kante der Uferböschung und von dort entlang den Nordgrenzen der Flst.Nrn. 1927/6 (Teilgrenze), 1916/8, 1916/7, 1916/6, 1916/5 und 1916/10 Gmkg. Regensburg bis zur Ostgrenze von Flst. Nr. 2063 Gmkg. Regensburg.

Entlang der westlichen Grenze von Flst.Nr. 1916/10 und entlang der westlichen und der südlichen Grenze von Flst.Nr. 1916 Gmkg. Regensburg verläuft die Grenzlinie zunächst nach Süden und dann nach Osten und danach in dieser Richtung immer entlang der Nordgrenzen der Flurgrundstücke, die die Äußere Wiener Straße (Nrn. 1916/9, 2057 (Teilgrundstück) Gmkg. Regensburg, 317 (Teilgrundstück) Gmkg. Barbing) bilden, unter Einschluß von Flst.Nr. 317/15 Gmkg. Barbing, bis zum östlichen Ende der Straße (Wendeplatz).

2. Im Osten:

Am Ostende der Äußeren Wiener Straße verläuft die Grenzlinie zunächst in südwestlicher Richtung, bis sie an die Nordgrenze von Flst. Nr. 317/1 Gmkg. Barbing anstößt, folgt deren Verlauf zunächst in westlicher Richtung bis zur östlichen Stirnwand der Nordkaimauer und von da nach Süden bis zur Nordgrenze Flst.Nr. 317/19 Gmkg. Barbing. Dann folgt sie dieser bis zur nordöstlichen Flurstücksecke. Von hier verläuft die Grenzlinie nach Süden entlang den Westgrenzen der Flst.Nrn. 303/1 und 324/3 Gmkg. Barbing bis zu deren Südwestecke.

3. Im Süden:

Von der Südwestecke der Flst. Nr. 324/3 Gmkg. Barbing verläuft die Grenzlinie nach Westen. Sie durchschneidet zunächst Flst. Nr. 324/2 als Verbindungslinie der Südwestecke Flst. Nr. 324/3 und der Südostecke Flst. Nr. 317/8 Gmkg. Barbing. Dann verläuft sie entlang den Südgrenzen der Flst. Nrn. 317/8 und 317/7 Gmkg. Barbing, überquert die Passauer Straße auf der Verbindung der Südgrenzen der Flst. Nrn. 317/7 und 317/6 Gmkg. Barbing und folgt weiter den Südgrenzen der Flst. Nrn. 317/6, 317/4, 317/3, 317/2, 317/24, 317/23, 317/22, 317/21 Gmkg. Barbing bis zum südwestlichen Grenzpunkt der zuletzt genannten Flurstücke. Hier biegt die Grenzlinie nach Norden ab, folgt zunächst der Ostgrenze und dann, nach Westen verlaufend, der Nordgrenze von Flst.Nr. 317/28 Gmkg. Barbing, wobei die Osthafenstraße gequert wird. Die Grenzlinie folgt sodann der Südgrenze und der Westgrenze (Teilgrenze) von Flst. Nr. 317/29 Gmkg. Barbing und von der Nordostecke des Flst. Nr. 381 Gmkg. Barbing ab der Südgrenze von Flst. Nr. 317 Gmkg. Barbing, bis diese an die Grenze der Gemarkung Regensburg anstößt. Von hier verläuft die Grenzlinie auf der Südgrenze von Flst. Nr. 2057 Gmkg. Regensburg, bis diese auf die Südgrenze von Flst. Nr. 2049 Gmkg. Regensburg trifft, folgt weiter in westlicher Richtung der Südgrenze von Flst. Nr. 2049 Gmkg. Regensburg bis zur Südwestecke dieses Grundstücks und verläuft von hier nach Norden entlang der Ostgrenze der Flst. Nr. 2291 Gmkg. Regensburg (Teilgrenze) bis zur Südwestecke der Flst. Nr. 2063 Gmkg. Regensburg, quert in westlicher Richtung das Bahngrundstück Flst. Nr. 2291 Gmkg. Regensburg bis zu seiner Westgrenze und von dort entlang der Grenze von Flst. Nr. 2045 Gmkg. Regensburg nach Süden und Westen, bis sie an die nordöstliche Grenze von Flst. Nr. 2336 Gmkg. Regensburg (Zufahrtsgleis) anstößt. Dieser Flurstücksgrenze folgt die Grenzlinie in südlicher Richtung, quert das Flurstück bei Bahn-km 2,3 in westlicher Richtung, bis zu seiner westlichen Grenze und folgt dieser zunächst in nördlicher, später in westlicher Richtung bis zur Nordostecke von Flst. Nr. 2097/12 Gmkg. Regensburg, sodann verläuft die Grenzlinie entlang der Ostgrenze und der Südgrenze dieses Flurstücks, bis letztere an die Südgrenze von Flst. Nr. 2336 Gmkg. Regensburg anstößt. Auf dieser Grenze quert die Grenzlinie die Prinz-Ludwig-Straße nach Westen und verläuft dann immer entlang der Südgrenze von Flst. Nr. 1907/8 Gmkg. Regensburg, mit Ausnahme von einer kleinen, abgeäunten Teilfläche dieses Flurstücks westlich des Südweiterlagers der Hafenbahnunterführung, bis zu dessen westlichen Ende in Höhe von Donau-km 2379,023. Auf der Westgrenze von Flst. Nr. 1907/8 Gmkg. Regensburg findet die Grenzlinie Anschluß an ihren unter Nr. 1 beschriebenen Anfang.

4. Nicht zum Gebiet des Staatshafens gehören die Flurstücke Nrn. 1909/4, 1910, 1910/4, 1910/7, 1912/3, 1912/4, 1912/6, 1912/8, 1912/9, 1912/10, 1912/11, 2063/4 und 2160/2 alle Gmkg. Regensburg.

(3) Das Gebiet des Schutzhafens Regensburg-Kreuzhof wird wie folgt begrenzt:

Von der Landspitze nördlich der Einfahrt des Schutzhafens verläuft die Grenze zunächst in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flst. Nr. 320/5 und 317/1 Gmkg. Barbing bis zu deren Zusammentreffen mit der Ostgrenze des Hafengrundstücks Flst. Nr. 317 Gmkg. Barbing. Von hier folgt sie der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Flst. Nrn. 317 und 317/1 in südlicher Richtung entlang den Stirnflächen der nördlichen

und südlichen Kaimauer des Osthafens. Nach Erreichen der Südwestecke von Flst. Nr. 317/1 schwenkt sie mit der Südgrenze des vorgenannten Flurstücks nach Osten bis zur Grenze mit Flst. Nr. 317/25 Gmkg. Barbing. Von da ab verläuft die Grenze entlang der Nordostgrenze von Flst. Nr. 320/5 geradlinig zum Ausgangspunkt an der eingangs genannten Landspitze zurück.

(4) Die Grenzen des Hafengebiets sind in einem dafür maßgeblichen Lageplan Maßstab 1 : 2500 eingetragen. Je eine Ausfertigung wird bei der Stadt Regensburg - Amt für öffentliche Ordnung -, bei der Hafenverwaltung Regensburg und beim Wasser- und Schiffsamt Regensburg archivmäßig verwahrt; der Lageplan kann dort während der Öffnungszeiten für den Parteiverkehr eingesehen werden.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für den Verkehr auf den das Hafengebiet überquerenden Donaubrücken (einschließlich des Verkehrs auf den dazugehörenden Rampen oder Dammstrecken).

§ 1.02

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Gebiet des Staatshafens Regensburg entsprechend.

1.
2.
3.
4. Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 18. März 1970 (BGBl. I S. 297 - Anlageband), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1370).
5.
6.
7.
8. Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsblatt S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1975 (Verkehrsblatt S. 345).
9.
10.
11.
12. Die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art gelten ebenfalls entsprechend.

(2) Für das Gebiet des Schutzhafens Regensburg - Kreuzhof gelten die in Abs. 1 genannten Vorschriften unmittelbar.

§ 1.03

Hafenbehörde

(1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(2)

(3) Hafenbehörde ist

1. für das in § 1.01 Abs. 2 festgelegte Staatshafengebiet die Hafenverwaltung Regensburg der Bayer. Landeshafenverwaltung soweit es sich nicht um Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten handelt,
2. für das in § 1.01 Abs. 3 festgelegte Schutzhafengebiet das Wasser- und Schiffsamt Regensburg.

§ 1.04**Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben**

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil - Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 2.01**Allgemeines Verhalten im Hafengebiet**

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2.02**Erlaubnis zum Einlaufen**

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen,
2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafetrieb gefährden oder behindern können,
4. zum Verschrotten bestimmt sind,
5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
6. der Sport- oder Vergnügungsschiffahrt dienen.

(2) Einer Erlaubnis bedürfen ferner Fahrzeuge, die wegen der Beförderung gefährlicher Stoffe nach §§ 3.14, 3.15, 3.32 und 3.33 DonauSchPV eine zusätzliche Bezeichnung führen müssen, sofern nicht der Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag dieser Stoffe freigegeben sind oder ein Liegeplatz für diese Fahrzeuge ausgewiesen ist. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekanntgegeben.

§ 2.03**Überbelegung des Hafens**

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.04**An- und Abmeldung**

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekanntgegeben.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
4. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.05

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, daß die Dienstkräfte der Hafenbehörde und der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vorbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

(3) Im Gebiet des Schutzhafens Regensburg-Kreuzhof gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 für Wohnräume auf Schiffen oder schwimmenden Anlagen nur, wenn deren Inhaber vorher einwilligt.

§ 2.06

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Das Baden, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Vergnügungsschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.

(5) Im Hafen sind Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.

§ 2.07

Reinhaltung des Hafens

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenverwaltung oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

§ 2.08**Verhalten bei Feuersgefahr**

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen zu melden:

- Feuerwehr,
- Polizei,
- Hafenbehörde.

§ 2.09**Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände**

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.10**Verkehrsstörende Einrichtungen**

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

2. Abschnitt: Verkehr, Aufenthalt und Umschlag**§ 3.01****Verhalten bei Fahrten im Hafen**

Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, daß andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.

§ 3.02**Schlepp- und Schubverkehr**

(1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.

(3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(4) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 3.03**Zuweisung der Liegeplätze**

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.

§ 3.04**Festmachen und Ankern**

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Abs. 1 nicht möglich ist.

(3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.

(4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 4.05, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 3.05**Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge**

(1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger (§ 2.05) zu benennen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenverwaltung, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, daß sie sicher bewegt werden können.

(4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.06**Landgänge**

(1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zuläßt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.07**Stillegen von Fahrzeugen**

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde stillgelegt werden. Sie sind in sicherem Zustand zu halten.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.

(3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 3.08**Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen**

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen,
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muß ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, daß der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.09**Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Bord**

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.10**Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Land**

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.

(2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuersgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.

(3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.11**Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten befördern**

(1) An Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Anlage 4 zur DonauSchPV befördern, dürfen Reparaturarbeiten, die die Anwendung von Feuer oder Elektrizität erfordern oder bei denen Funken entstehen können, nur ausgeführt werden, sofern ein von der zuständigen Behörde anerkannter Sachverständiger die Unbedenklichkeit der Arbeiten bescheinigt hat. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen mindestens die drei letzten Ladungen ausschließlich aus brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 bis 100 C (z.B. Heizöle, Dieseltreiböle) bestanden haben, für Arbeiten außerhalb des Bereichs der Ladung, wenn die vorhandenen Kofferdämme mit Wasser gefüllt sind. Jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht längsseits von anderen Fahrzeugen liegen, auf denen gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet wird.

(2) Die Hafenbehörde kann andere als die in Abs. 1 genannten Reparaturarbeiten auf besonderen Liegeplätzen auch an nicht gasfreien Fahrzeugen befristet zulassen, wenn zu anderen Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten wird und sich innerhalb dieses Abstandes keine Zündquelle befindet.

(3) Für die Überwachung der in Abs. 2 genannten Arbeiten ist von der Leitung des Reparaturbetriebes eine verantwortliche Person zu bestellen und der Hafenbehörde auf Verlangen zu benennen. Die Verantwortung des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

§ 3.12

Meldung besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässerverunreinigung besorgen läßt, oder tritt einer der in § 2.02 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13

Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 3.14

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 3.15

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.

(5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen. § 4.14 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.

(7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenverwaltung oder der Polizei zu melden.

§ 3.16

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Besei-

tigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17

Lagern von Gütern

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, daß von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.
- (2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muß ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite - gemessen von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.
- (3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil - Besondere Vorschriften über Beförderung und Umschlag gefährlicher Güter

1. Abschnitt: Beförderung und Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 9.17 DonauSchPV mit Tankschiffen

§ 4.01

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

- (1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.
- (2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muß der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, daß sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 4.02

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K0, K1 und K2 geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und kein Gasfreiheitszeugnis besitzen, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die mit Funkenfängern ausgerüstet sind. Die vom Betreiber der Umschlaganlage an Land eingesetzten Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 4.03

Festmachen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge sind so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes anordnet.
- (2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden. Die Drähte dürfen ummantelt sein.
- (3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

§ 4.04**Umschlagstellen**

(1) Umschlagstellen, die nur für brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55C oder weniger eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden. Der Betreiber hat die Umschlagstellen durch eine Tafel gemäß Schifffahrtszeichen F5 Anlage 7 DonauSchPV zu kennzeichnen.

(2) Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K0, K1, K2 und K3 dürfen nur an den hierfür zugelassenen Stellen verladen oder gelöscht werden. Soweit das Laden oder Löschen an anderen Stellen notwendig wird, bedarf es hierzu der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 4.05**Fluchtwege**

(1) Beim Laden oder Löschen müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ohne eigene Triebkraft ersetzt werden, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Feste Fluchtwege sind vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K3 bestimmt sind.

§ 4.06**Laden und Löschen**

(1) Beim Laden oder Löschen dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K3 untereinander. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K0, K1 und K2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlag anlegen oder danach ablegen.

(3) Bei Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K0, K1 und K2 laden oder Löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von Abs. 2 einen geringeren Sicherheitsabstand zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen oder durch Maßnahmen an Land und an Bord die gleiche Sicherheit gewährleistet ist; sie kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 größere Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 4.07**Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer**

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens oder Löschens verboten.

§ 4.08**Tankluken**

(1) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen während des Ladens und des Löschens fest verschlossen sein.

(2) Zur Kontrolle des Entleerungszustandes unmittelbar nach dem Löschen oder unmittelbar vor dem Laden ist jedoch das kurzzeitige Öffnen einzelner Tankluken gestattet, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet.

(3)

(4) Bei gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen die Kontrollen nach Abs. 2 nur durchgeführt werden, wenn die Kontrollperson geeignete persönliche Schutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 4.09

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens oder Löschens verboten. Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens oder Löschens nicht an Bord aufhalten.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht an Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K3 bestimmt sind.

§ 4.10

Aufsicht

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge eine sachkundige Person (Aufsichtsperson), die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen und der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind. Über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Landanlage wird eine amtliche Prüfliste geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, daß die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(3) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 4.11

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlußstücke überwacht und sicherstellt, daß bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlagen, bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(3)

§ 4.12**Umschlagleitungen**

(1) Zum Laden oder Löschen dürfen nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Hafenebehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 4.13**Elektrische Schutzmaßnahmen**

(1) Bevor die Umschlagleitungen an das Fahrzeug angeschlossen werden, muß das Fahrzeug mit den an Land befindlichen Rohrleitungen elektrisch leitend verbunden sein. Diese leitende Verbindung darf erst nach dem Abschlagen der Umschlagleitungen unterbrochen werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K3 laden oder löschen.

§ 4.14**Schutz des Hafengewässers**

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß brennbare Flüssigkeiten in das Hafengewässer oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich brennbare Flüssigkeiten auf dem Hafengewässer nicht ausbreiten können. Für einen Hafen genügt eine Ölsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtung bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.

(2) Sind während des Umschlags brennbare Flüssigkeiten in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelandet, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

(3) Nach Beendigung des Löschvorganges hat der Betreiber der Umschlaganlage die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muß. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.

(4) Der Betreiber der beladenden Umschlaganlage hat wassergefährdende Ballastwässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 4.15**Verhalten nach dem Umschlag**

(1) Auf Fahrzeugen, die nach § 3.32 DonauSchPV einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Meßergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Polizei ist sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Abs. 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschifflliegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag brennbarer Flüssigkeiten außer Betrieb sind.

§ 4.16

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. § 4.08 findet keine Anwendung.

§ 4.17

Tankschifflliegeplätze

(1) Tankschifflliegeplätze sind mit Schiffsfahrzeichen F2, F5 oder F8 Anlage 7 DonauSchPV gekennzeichnet.

(2) Fahrzeuge, die nach § 3.32 DonauSchPV einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Abs. 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Abs. 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschifflliegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K0, K1 und K2 zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.

2. Abschnitt: Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne von § 1.23 DonauSchPV

§ 5.01

Besondere Erlaubnis der Hafenbehörde

Die Beförderung in Tankschiffen und der Umschlag von gefährlichen Gütern im Sinne von § 1.23 DonauSchPV, ausgenommen die brennbaren Flüssigkeiten nach Abschnitt 1, bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Hafenbehörde kann dabei im Einzelfall Bedingungen und Auflagen festsetzen.

3. Abschnitt: Beförderung und Umschlag gefährlicher Güter in Versandstücken

§ 6.01

Besondere Erlaubnis der Hafenbehörde

Die Beförderung und der Umschlag von gefährlichen Gütern im Sinne des § 1.23 DonauSchPV in Versandstücken bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Hafenbehörde kann dabei im Einzelfall Bedingungen und Auflagen festsetzen.

4. Abschnitt: Beförderung und Umschlag gefährlicher Güter in loser Schüttung

§ 7.01

Besondere Erlaubnis der Hafenbehörde

Die Beförderung und der Umschlag von gefährlichen Gütern im Sinne des § 1.23 DonauSchPV in loser Schüttung bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Hafenbehörde kann dabei im Einzelfall Bedingungen und Auflagen festsetzen.

5. Abschnitt: Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 8.01

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften der vorhergehenden Abschnitte 1 bis 4 so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Hafengewässers, des Gewässerbettes oder des Ufers vermieden wird. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem durch geeignete Schutzvorkehrungen sicherzustellen, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in das Erdreich gelangen können.

§ 8.02

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.

Vierter Teil - Weitere besondere Vorschriften

§ 9.01

Aufenthalt im Hafengebiet

Der Aufenthalt im Hafengebiet ist nur gestattet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Benutzung der dort befindlichen Grundstücke und Einrichtungen erforderlich ist.

§ 9.02

Ausschluß des Gemeingebrauches

Das Hafengebiet ist Betriebsanlage im Sinne des Art. 21 Abs. 2 BayWG. An den Hafengewässern darf daher kein Gemeingebrauch ausgeübt werden.

§ 9.03

Besonderes Verhalten im Hafengebiet

Auf den Umschlag- und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 9.04

Auslegen und Sichern von Landgängen

Das Auslegen von Landgängen obliegt dem Schiffsführer. Er hat sie verkehrssicher zu halten und für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen. Der Landgang muß mindestens 40 cm breit, mit einem einseitigen Geländer sowie mit weißen Streifen an den Kanten versehen sein.

§ 9.05

Ausbringen von Ankern

In den Hafengewässern

Westhafeneinfahrt, Westhafen, Ölhafen, Osthafen und Schutzhafen Regensburg- Kreuzhof

dürfen Anker nur beim Fahren über Heck ausgeworfen werden.

§ 9.06**Festmachen und Wenden**

- (1) Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Pollerleuchten, Krananlagen, Schienen und ähnliches sowie Bäume dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden.
- (2) Am Donauufer sind beladene Fahrzeuge abweichend von der Regelung nach § 3.04 Abs. 1 Satz 1 jeweils für sich an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen festzumachen.
- (3) Das Wenden von Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn es ohne Gefährdung erfolgen kann. Auf ausreichenden Sicherheitsabstand ist zu achten.

§ 9.07**Liegeordnung**

- (1) Beim Anlegen von Fahrzeugen an feststehenden Umschlageneinrichtungen (Kräne, Pumpstationen, Fallrohre usw.) ist der zum Verholen der Fahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.
- (2) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegeraum vor ihren Anlagen zum Laden und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegeraum von den Anliegern nicht ausgenützt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Fahrzeugen zugewiesen werden. Bei Inanspruchnahme des Anlegeraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Fahrzeugen zur Freimachung des Anlegeraumes mindestens die Zeit zu lassen, die notwendig ist, um das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens oder eines Straßenfahrzeuges zu beenden.

§ 9.08**Schlepp-, Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen**

Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbsmäßige Schlepp- und Schubschiffahrt bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten.

§ 9.09**Laden und Löschen**

- (1) Die Schiffsführer müssen dulden, daß über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.
- (2) Im Bereich des Schutzhafens Regensburg-Kreuzhof ist das Laden und Löschen verboten.
- (3) Für den Umschlag brennbarer Flüssigkeiten ist ausschließlich der Ölhafen zu benutzen.

§ 9.10**Umschlagsordnung**

- (1) Der Umschlag von Gütern über die Hafenufer mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- oder Falleitungen, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderzeugen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.
- (2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.
- (4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 9.11**Bekämpfung von Ungeziefer und Ratten**

(1) Fahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.

(2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Fahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.

§ 9.12**Regelung des Schiffsverkehrs**

(1) Die Hafeneinfahrten dürfen nicht gleichzeitig in entgegengesetzten Richtungen durchfahren werden. Die Fahrzeuge haben ihre Absicht, aus einem Hafen auszufahren, durch die in § 6.16 Nr. 2 DonauSchPV vorgeschriebenen Schallzeichen anzukündigen. Fahrzeuge dürfen erst dann in die Hafeneinfahrten einfahren, wenn ausfahrende Fahrzeuge diese durchfahren haben. Die Schiffsführer der ausfahrenden Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sind zur Umschau nach den auf der Donau fahrenden Fahrzeugen verpflichtet und haben erforderlichenfalls die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern oder anzuhalten.

(2) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Verband dürfen die Hafeneinfahrten mit folgenden Höchstabmessungen durchfahren

1. beim Einfahren in die Hafeneinfahrt:

- mit 3 Fahrzeugen im Anhang einzeln hintereinander bis 12 m Breite oder
- mit einer Reihe längsseits gekuppelter Fahrzeuge im Anhang bis 23 m Gesamtbreite oder
- mit einem längsseits gekuppelten Fahrzeug bis 23 m Gesamtbreite.

2. beim Ausfahren aus der Hafeneinfahrt:

- mit einem längsseits gekuppelten Fahrzeug und mit einer Reihe längsseits gekuppelter Fahrzeuge im Anhang bis 30 m Gesamtbreite.

Ein- oder ausfahrende Schubverbände dürfen höchstens 110 m lang und 23 m breit sein.

(3) In der Durchfahrt der Eisenbahnbrücke Westhafen ist jegliches Begegnen und Überholen verboten. Einfahrende Fahrzeuge haben gegenüber ausfahrenden Fahrzeugen den Vorrang. Ausfahrende Fahrzeuge sind zur Umschau nach einfahrenden Fahrzeugen verpflichtet und haben erforderlichenfalls ihre Manöver entsprechend einzurichten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge haben die Absicht durch ein Achtungssignal anzukündigen.

(4) Zugschiffe und Schubboote dürfen ohne besondere Erlaubnis der Hafenbehörden in die Einfahrt Westhafen, den Öl- und Westhafen sowie den Schutzhafen Regensburg-Kreuzhof und den Osthafen nur einfahren, um Fahrzeuge hereinzuführen, abzuholen, um zu bunkern oder Wasser zu fassen. Der Aufenthalt der Zugschiffe und Schubboote in den genannten Hafengewässern ist auf die Dauer der Tätigkeit zu beschränken. Bei Eisbildung oder bei Überschreitung des Höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW, § 11.01 1 Nr. 1 DonauSchPV) gilt diese Erlaubnis vorbehaltlich besonderer Anordnung der Hafenbehörde (§ 1.03) als erteilt, jedoch nicht für den Ölhafen.

(5) Es ist verboten, Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb frei in den Ost-, Öl- oder Westhafen einlaufen zu lassen.

§ 9.13**Einteilung der Liegeplätze (ausgenommen Tankschifflichegeplätze)**

(1) Südliches Donauufer

Am südlichen Donauufer dürfen Fahrzeuge nur in den folgenden Uferstrecken und Liegebreiten (das ist die Gesamtbreite der nebeneinander liegenden Fahrzeuge) anlegen:

- von Donau-km 2379,023 S bis 2378,900 S
ein Fahrzeug, höchstens aber auf 12 m Liegebreite,

- von Donau-km 2378,900 S bis 2377,723 S
bis zu zwei Fahrzeuge nebeneinander, höchstens aber auf 23 m Liegebreite,
- von Donau-km 2376,790 bis 2376,600
zwei Fahrzeuge nebeneinander, höchstens aber auf 23 m Liegebreite,
- von Donau-km 2376,096 bis 2375,457
bis zu zwei Fahrzeuge nebeneinander, höchstens aber auf 23 m Liegebreite,
- von Donau-km 2375,422 bis 2375,200
bis zu zwei Fahrzeuge nebeneinander, höchstens aber auf 23 m Liegebreite.

(2) Westhafeneinfahrt

Am Südostufer der Westhafeneinfahrt dürfen auf eine Länge von 300 m ab der Donau in der ersten Reihe höchstens drei Fahrzeuge nebeneinander, im übrigen Bereich bis zu sechs Fahrzeuge nebeneinander, höchstens aber auf 60 m Liegebreite liegen.

An der Nordwestseite der Westhafeneinfahrt, im Bereich der Wendestelle an der Ölhafeneinfahrt und im Bereich der Eisenbahnbrücke dürfen Fahrzeuge nicht anlegen.

(3) Westhafen

Im Westhafen dürfen an den Kaimauern bis zu drei Fahrzeuge nebeneinander und am geböschten Nordufer bis zu zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

(4) Osthafen

Im Osthafen dürfen an der Nord- bzw. Südkaimauer bis zu drei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

(5) Schutzhafen Regensburg-Kreuzhof

Auf der Südseite des Schutzhafens zwischen der Wendestelle und der Hafenmündung dürfen höchstens drei Reihen von Fahrzeugen hintereinander zur Zusammenstellung von Schleppverbänden anlegen. In der 1. und 2. Reihe ab der Wendestelle dürfen höchstens vier und in der 3. Reihe höchstens drei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

Im Bereich der Wendestelle dürfen Fahrzeuge nicht hinterstellt werden.

§ 9.14

Tankschiffliegeplätze (§ 4.17)

(1) Am südlichen Donauufer dürfen Tankschiffe nur wie folgt anlegen:

- von Donau-km 2376,510 bis 2376,430
bis zu zwei Fahrzeuge nebeneinander
- von Donau-km 2375,200 bis 2374,805
nur ein Fahrzeug in jeder Reihe.

(2) Im Ölhafen darf an jedem Umschlagplatz oder Liegeplatz höchstens ein Tankschiff festgemacht werden.

§ 9.15

Eisenbahnbetrieb

(1) Die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung - EBO - vom 8.5.1967 (BGBl. II S. 1563) findet in ihrer jeweiligen Fassung auf den Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet Anwendung.

(2) Die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals sind zu beachten. Bei Verschiebevorgängen sind Ladearbeiten unverzüglich einzustellen. Umschlaggeräte sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.

(3) Auf Gleisstrecken, die bei Tag durch eine rechteckige, rote, weißumrandete Scheibe, bei Nacht durch eine rot leuchtende Laterne gekennzeichnet sind, dürfen Schienenfahrzeuge weder verschoben noch hinterstellt werden. Auf nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmte Gleisstrecken dürfen Schienenfahrzeuge nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden. Schienengleiche Übergänge dürfen außerhalb des Verschiebevorgangs nicht verstellt werden.

(4) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spill oder sonstige Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewendeten Seite der Schienenfahrzeuge gehen.

(5) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.

(6) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muß so bemessen werden, daß diese rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können.

(7) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergl. auf die Schienen zum Festlegen der Schienenfahrzeuge sind verboten.

(8) Wagen oder Wagengruppen sind vor einem Markzeichen, einem Übergang oder einer sonstigen freizuhaltenden Stelle so aufzustellen, daß sie infolge des Streckens der Pufferfedern oder infolge eines Anstoßes anderer Wagen sich nicht mehr in den freizuhaltenden Raum hineinbewegen können.

§ 9.16

Verhalten auf Bahnanlagen und anderen Verkehrswegen

(1) Die Bahnanlagen dürfen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt sind, nur insoweit betreten oder benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt.

(2) Sonstige Personen dürfen die Gleise nur betreten, wenn kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden. Verboten ist insbesondere

1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
2. sich im Lichtraumprofil eines Gleises aufzuhalten,
3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf oder von ihnen abzuspringen,
5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten,
6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen,
7. zwischen nahe aneinanderstehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen.

(3) Die Betreiber der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen, und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.

(4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen und müssen sich dabei mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes von Verkehrswegen befinden.

§ 9.17**Straßenfahrzeugbetrieb**

Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen und Kranbahnen oder auf versenkten (Rillen-) Gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit aufgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen, sonst dürfen Straßenfahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 2 m vom nächsten Schienenstrang aufgestellt werden. Von der nächsten Kranbahnschiene sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 2 m aufzustellen.

§ 9.18**Reinhaltung des Hafengebietes**

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

(2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.

(3) Sperrmüll, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen. Die Vorschriften der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Stadt Regensburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle ist die Hafenbehörde sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

(5) Ballastwasser oder durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser dürfen nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden.

(6) Bei der Lagerung von Gütern ist darauf zu achten, daß keine Gefahren für das Grundwasser und für oberirdische Gewässer, z.B. durch Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen, entstehen.

§ 9.19**Sonstiges Verhalten im Hafengebiet**

Es ist verboten,

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen;
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Kräne unbefugt aufzuhalten oder Kran und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten;
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen;
4. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte zu entfernen oder mißbräuchlich zu benutzen;
5. Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen;
6. die Sickerschlitze und Dränagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen;
7. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen;
8. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dgl. abzugeben;
9. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden;

10. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu ölen oder zu teeren;
11. ohne Erlaubnis der Hafenverwaltung Sachen auf den Feuerwehrezufahrten und Betriebswegen abzustellen.

§ 9.20

Anordnungen, Erlaubnisse

(1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen für den Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs im Hafengebiet erlassen.

(2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis vorsieht, ist sie zu versagen, wenn das einer der in Abs. 1 genannten Gründe erfordert. Soweit aufgrund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

Fünfter Teil - Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 10.01

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2.02 Abs. 1 Nr. 6, 2.06 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, 3.14, 3.15 Abs. 1, 4.04 Abs. 1 Satz 1, 4.06 Abs. 1 und 2, 4.08 Abs. 1 und 2, 4.09 Abs. 1 Satz 1 sowie von den Vorschriften des Vierten Teils zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 10.02

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt hinsichtlich der nachfolgenden Nrn. 1.8, 2.2, 9, 13 und 16, hinsichtlich der übrigen Nummern im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, jeweils wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über

- 1.1. das Verhalten im Hafengebiet (§ 2.01),
- 1.2. die Reinhaltung des Hafens (§ 2.07 Abs. 1),
- 1.3. das Verhalten bei Feuersgefahr (§ 2.08),
- 1.4. verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.10),
- 1.5. den Brandschutz an Bord (§ 3.09) oder an Land (§ 3.10),
- 1.6. das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs.3),
- 1.7. das Lagern von Gütern (§ 3.17),
- 1.8. den Aufenthalt an Bord (§ 4.09)

zuwiderhandelt.

2. einer vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafengebörde zuwiderhandelt,
 - 2.1. wenn sie erlassen ist aufgrund des § 1.03 Abs. 1, § 2.03, § 2.06 Abs. 3 Satz 2, § 2.09 Satz 2, § 3.07, § 3.11 Abs. 2, § 3.13, § 4.03 Abs. 1, § 4.04 Abs. 2 Satz 2, § 10.01,
 - 2.2. wenn sie erlassen ist aufgrund § 3.02 Abs. 4, § 3.03 Satz 1 oder Satz 3, § 3.05 Abs. 2 Satz 2, § 4.06 Abs. 4, § 5.01, § 6.01, § 7.01
3. entgegen § 2.06 Absätze 1 bis 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
4. entgegen § 2.09 Satz 1 als Verursacher die Hafengebörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
5. entgegen § 2.09 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
6. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
7. entgegen § 3.15 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
8. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht meldet,
9. entgegen § 4.06 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
10. entgegen § 4.07 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
11. entgegen § 4.08 Abs. 3 Kontrollen ohne persönliche Schutzmaßnahmen durchführt,
12. als Wache entgegen § 3.05 Abs. 4 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt oder entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
13. als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.08 Abs. 3 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen läßt oder entgegen § 4.08 die Luken nicht fest verschlossen hält,
14. als Leiter eines Reparaturbetriebs entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Reparaturarbeiten durchführt oder durchführen läßt oder entgegen § 3.11 Abs. 3 Satz 1 eine verantwortliche Person nicht bestellt oder nicht benennt,
15. als Kraftfahrer entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
16. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.

(2) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt hinsichtlich der nachfolgenden Nrn. 1, 3, 4, 8 bis 17, 19, 21, 23 bis 32, 34, 40 bis 43, hinsichtlich der übrigen Nummern im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, jeweils wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. entgegen § 2.02 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
2. entgegen § 2.04 Abs. 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,

3. entgegen § 2.05 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
4. entgegen § 2.05 Abs. 2 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist,
5. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 1 die Hafenverwaltung oder Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
6. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
7. entgegen § 2.09 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
8. einer Vorschrift des § 3.01 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
10. einer Vorschrift des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
11. entgegen § 3.02 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
12. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
13. einer Vorschrift des § 3.04 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beiboote und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
14. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
15. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
16. entgegen § 3.05 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
17. entgegen § 3.05 Abs. 4 keine Bordwache stellt,
18. entgegen § 3.06 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
19. entgegen § 3.06 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
20. entgegen § 3.07 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen oder entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Instandhaltungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
21. einer Vorschrift des § 3.08 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 3.08 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
22. entgegen § 3.12 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
23. entgegen § 4.01 Abs. 1 sich nicht über Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unterrichtet,
24. entgegen § 4.01 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord hält,
25. entgegen § 4.01 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
26. einer Vorschrift des § 4.02 über Schlepp- und Schubverkehr zuwiderhandelt,
27. einer Vorschrift des § 4.03 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwider handelt,
28. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 1 Umschlagstellen anläuft, die für sein Fahrzeug nicht zugelassen sind,
29. entgegen § 4.04 Abs. 2 an anderen als an den zugelassenen Stellen lädt oder löscht,
30. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 keinen Fluchtweg zur Verfügung stellt,
31. einer Vorschrift des § 4.06 Abs. 1 oder Abs. 2 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
32. entgegen § 4.08 Abs. 1 die Luken nicht fest verschlossen hält,

33. entgegen § 4.10 Abs. 2 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt,
34. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
35. entgegen § 4.12 Abs. 1 oder § 8.02 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet,
36. entgegen § 4.12 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen läßt,
37. einer Vorschrift des § 4.13 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
38. entgegen § 4.13 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,
39. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft,
40. einer Vorschrift des § 4.15 Abs. 1 über die Gaskonzentrationsmessung, ihre schriftliche Aufzeichnung, die Aufnahme des Bordbetriebes oder die Verständigung der Polizei zuwiderhandelt,
41. entgegen § 4.15 Abs. 2 den Hafen nicht unverzüglich verläßt oder die Tankschiff liegeplätze aufsucht,
42. entgegen § 4.16 an nicht zugelassenen Stellen Fahrzeuge reinigt oder entgast,
43. einer Vorschrift des § 4.17 Abs. 2 oder Abs. 3 über Stilliegen auf Tankschiff liegeplätzen zuwiderhandelt,
44.
45. den Sorgfaltspflichten zum Schutze der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt hinsichtlich der nachfolgenden Nrn. 1.2, 2 und 3, hinsichtlich Nr. 1.1 im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, jeweils wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 2.05) oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in den nachfolgend genannten Vorschriften bezeichneten Handlungen begeht:
 - 1.1. Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 20, 22, 35, 36, 37, 38, 39, 44 oder 45,
 - 1.2. Abs. 2 Nr. 3, 4, 12, 14, 19, 25, 29, 30, 31, 32, 40, 42 oder 43,
2. entgegen § 3.04 Abs. 1 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpaßt,
3. entgegen § 4.15 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß Fahrzeuge den Hafen verlassen oder Tankschiff liegeplätze aufsuchen.

(4) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt hinsichtlich der nachfolgenden Nr. 1.1, hinsichtlich der übrigen Nummern im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, jeweils wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in den nachfolgend genannten Vorschriften bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt:
 - 1.1. Abs. 2 Nr. 2, 20, 22, 35, 36 oder 45,
 - 1.2. Abs. 2 Nr. 1,9 oder 15,
2. entgegen § 3.07 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
3. entgegen § 3.07 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.

(5) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen

1. eine der in Abs. 2 Nummer 5, 6, 29, 35, 36, 37, 38, 39 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 3.10 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verloaderückstände nicht entfernt,
6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde oder die Polizei nicht benachrichtigt,
8. entgegen § 4.02 Satz 2 an Land nicht gesicherte Geräte einsetzt,
9. entgegen 4.04 Abs. 1 Satz 2 Umschlagstellen nicht kennzeichnet,
10. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 4 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
11. einer Vorschrift des § 4.06 Abs. 1 oder Abs. 2 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
12. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
13. entgegen § 4.10 Abs. 3 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt,
14. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
15. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
16. entgegen § 4.14 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
17. entgegen § 4.14 Abs. 3 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwasser oder Tankwaschwässer nicht aufnimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet.

(6) Ordnungswidrig nach Art. 95 Nr. 3 i BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4.10 Abs. 2 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson

1. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
2. entgegen § 4.10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Umschlag zuläßt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt,
3.
4.
5. den Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt,

(7) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem dieser Verordnung unterstellten Hafen Regensburg entgegen § 1.02

1. den Bestimmungen der Donauschiffahrtspolizeiverordnung über
 - 1.1. den Einsatz und die Eignung von Schiffsführern (§ 1.02 DonauSchPV),
 - 1.2. die Beladung und die Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07 DonauSchPV),
 - 1.3. die Besetzung des Ruders (§ 1.09 DonauSchPV),
 - 1.4. das Mitführen von Urkunden (§ 1.10 DonauSchPV),
 - 1.5. den Schutz der Schifffahrtzeichen (§ 1.13 DonauSchPV),
 - 1.6. die Kennzeichen, Einsenkungsmarken, Tiefgangsanzeiger, Bezeichnung und Schallzeichen der Fahrzeuge (§§ 2.01, 2.02, 2.04, Kapitel 3 und 4 DonauSchPV),
 - 1.7. die Fahrregeln (§ 1.06, Kapitel 6 DonauSchPV),
 - 1.8. die höchstzulässigen Abmessungen (Kapitel 10 DonauSchPV),
 - 1.9. besondere Sicherheitsvorschriften für Schub- und Schleppverbände sowie gekuppelte Fahrzeuge (Kapitel 10 DonauSchPV),zuwiderhandelt.
2. als Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger oder wer, ohne Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger zu sein, eine der in Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1370), oder
3. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 33 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe
4.
5.

aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.

(8) Ordnungswidrig

- im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG, wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird, und
- im Sinne des § 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt hinsichtlich der nachfolgenden Nrn. 3, 4, 6, 7, 11, 12 und 13, hinsichtlich der übrigen Nummern im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz, jeweils wenn die Ordnungswidrigkeit in dem in § 1.01 Abs. 2 beschriebenen Gebiet begangen wird,

handelt jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9.01 sich unbefugt im Hafengebiet aufhält,
2. entgegen § 9.02 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
3. entgegen § 9.04 als Schiffsführer vorgeschriebene Landgänge nicht auslegt, unzureichend sichert oder beleuchtet,
4. entgegen § 9.05 in den dort genannten Hafengewässern Anker auswirft,
5. entgegen § 9.06 festmacht oder wendet
6. entgegen § 9.07 Abs. 1 beim Anlegen nicht den zum Verholen erforderlichen Raum freihält,
7. entgegen § 9.08 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen gewerbsmäßig Schlepp-, Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt,
8. entgegen § 9.09 Abs. 2 und 3 in den dort genannten Hafengewässern lädt oder löscht,
9. entgegen § 9.10 den Vorschriften über die Umschlagsordnung zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9.11 Abs. 1 Ungeziefer und Ratten ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast, oder entgegen § 9.11 Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
11. entgegen § 9.12 der dort genannten Regelung des Schiffsverkehrs zuwiderhandelt,
12. entgegen § 9.13 der dort festgesetzten Ordnung über die Einteilung der Liegeplätze zuwiderhandelt,
13. entgegen § 9.14 der dort festgesetzten Ordnung über die Einteilung der Tankschifflichegeplätze zuwiderhandelt,
14. entgegen § 9.15 Abs. 2 bis 8 den dort Genannten Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb zuwiderhandelt,
15. entgegen § 9.16 Abs. 2 einer Vorschrift über das Verhalten auf Bahnanlagen zuwiderhandelt,
16. entgegen § 9.16 Abs. 3 und 4 Gleise und Kranschienen nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut oder Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum von Verkehrswegen abstellt,
17. entgegen § 9.17 Straßenfahrzeuge näher als im zulässigen Mindestabstand vom nächsten Schienenstrang aufstellt,
18. entgegen § 9.18 Vorschriften zur Reinhaltung des Hafengebietes zuwiderhandelt,
19. entgegen § 9.19 Nr. 1 Abdeckplatten unbefugt aufhebt oder belegt,
20. entgegen § 9.19 Nr. 2 sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne unbefugt aufhält oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt betritt,
21. entgegen § 9.19 Nr. 3 unbefugt Betriebs- und Signaleinrichtungen benutzt oder in Betrieb setzt,
22. entgegen § 9.19 Nr. 4 Rettungsgeräte entfernt oder mißbräuchlich benutzt,
23. entgegen § 9.19 Nr. 5 Tiere frei laufen oder schwimmen läßt,
24. entgegen § 9.19 Nr. 6 Sickerschlitze oder Drängagelöcher in den Uferbeseitigungen verstopft oder verlegt,

25. entgegen § 9.19 Nr. 7 in Gräben u.ä. Gegenstände wirft oder darin Abdämmungen vornimmt,
26. entgegen § 9.19 Nr. 8 unnötige Signale abgibt,
27. entgegen § 9.19 Nr. 9 beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenebetrieb stört oder gefährdet,
28. entgegen § 9.19 Nr. 10 ohne Erlaubnis Wasserfahrzeuge ölt oder teert,
29. entgegen § 9.19 Nr. 11 ohne Erlaubnis Sachen auf Feuerwehrezufahrten und Betriebswegen abstellt,
30. entgegen § 9.20 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenebehörde

zuwiderhandelt.

§ 10.03

Aushang der Verordnung

Diese Verordnung liegt in der Hafeneameisterei der Hafenebehörde, Linzer Straße 6, ständig aus.

§ 10.04

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft

1. für das in § 1.01 Abs. 2 beschriebene Staatshafengebiet am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg, gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Benutzung der Hafenanlagen in Regensburg und Barbing (Hafeneordnung) vom 7. August 1975, Nr. 222-2200 e 72/Nr. 2380/B (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 14 S. 68);
2. für das in § 1.01 Abs. 3 beschriebene Schutzhafengebiet am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkehrsblatt; gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg über die Benutzung der Hafene- und Ländeanlagen in Regensburg und Barbing (Hafene- und Ländeordnung) vom 12. Juli 1962 (Verkehrsblatt S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1970 (Verkehrsblatt S. 489).